

GS-Eingang	RS	Direktions-Eingang	RS	ADM	Vers.-Schein-Nr.	PBD	OBD	IBD	BEZ	GA	
											Kooperationsfeld 0130

INTER PrivatSchutz®

Antrag auf Wohngebäude- und Gebäudeglasversicherung bei der INTER Allgemeine Versicherung AG

Neuantrag Änderungsantrag

Bereits INTER-Kunde ja nein Angebots-Nr. _____

A. Antragsteller (Versicherungsnehmer)

Titel, Vor- und Zuname _____ Geschlecht m w **Ihr Status**

_____ Arbeitnehmer/in Selbstständige/Selbstständiger seit _____

_____ Freiberufler/in Beamtin/Beamter seit _____

Straße, Haus-Nr. _____ Schüler/in oder Student/in Soldat/in

_____ Hausfrau/Hausmann Auszubildende/r

Adresszusatz _____ Sonstiges _____

PLZ (für Straße) _____ Wohnort (Ihr Hauptwohnsitz muss in der Bundesrepublik Deutschland sein)

_____ Heilwesen Handwerker/in

_____ Sonstige _____

Geburtsname _____ Geburtsdatum _____ **Sind Sie Jäger/in?** Ja Nein

Familienstand: _____ 1 = ledig, 2 = verheiratet, 3 = geschieden, 4 = verwitwet, 5 = eheähnliche Gemeinschaft, 6 = eingetragene Lebenspartnerschaft

_____ **Telefon privat (mit Vorwahl)*** _____ **Telefon geschäftlich (mit Vorwahl)*** _____

Ausgeübter Beruf bzw. Tätigkeit: _____ **E-Mail*** _____

Öffentlicher Dienst ja nein *freiwillige Angaben

Besteht eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk der INTER?

ja, Vertrags-Nr. _____ nein

Versicherungsort – bitte immer ausfüllen

PLZ _____ Ort _____ Straße, Haus-Nr. _____

B. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die INTER Krankenversicherung AG¹⁾, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der INTER Krankenversicherung AG¹⁾ auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich ermächtige die INTER Service GmbH²⁾, den Mitgliedsbeitrag des Versorgungswerkes von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der INTER Service GmbH²⁾ auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Zuname (Kontoinhaber) _____ Kreditinstitut _____

Straße/Haus-Nr. _____ IBAN _____

PLZ _____ Wohnort _____

Ort, Datum _____ Unterschrift des Kontoinhabers _____

¹⁾ Die INTER Krankenversicherung AG, mit der Gläubiger-Identifikationsnummer: DE84ZZZ00001899172, führt den Lastschrifteinzug auch für die INTER Lebensversicherung AG und die INTER Allgemeine Versicherung AG durch.

²⁾ Gläubiger-Identifikationsnummer der INTER Service GmbH: DE51ZZZ00001899669

C. Vertragsbeginn/Vertragsdauer

Hinsichtlich der Vertragsdauer besteht die Möglichkeit, eine Laufzeit von 1 oder 3 Jahren zu wählen.

Versicherung	Beginn	Ablauf	Vertragsdauer in Jahren		Dauerrabatt
			1	3	
_____	_____ 00 Uhr	_____ 12 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ %
_____	_____ 00 Uhr	_____ 12 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ %

Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der Vertragsdauer stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf eine Kündigung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zugegangen ist.

D. Vorschäden, Vorversicherungen zur Wohngebäudeversicherung

Bevor Sie die Fragen beantworten, lesen Sie bitte das Informationsblatt „Wichtiger Hinweis zur Beantwortung von Fragen des Versicherers im Zusammenhang mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen“.

Wurde ein Versicherungsvertrag abgelehnt? ja nein

Vorversicherung
Bestehen oder bestanden bereits Vorversicherungen? ja nein

Vorschäden
Sind in den letzten 5 Jahren Schäden aufgetreten? ja nein

wenn die Vorversicherung bei uns besteht, soll diese hiergegen erlöschen? ja nein

Versicherer	Versicherungsnummer	Ablauf	Gekündigt von	Schadenjahr	Schadenursache	Schadenhöhe	
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____ EUR	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____ EUR	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____ EUR	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____ EUR	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____ EUR	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

E. Angaben zum Risiko

Der Antragsteller ist Eigentümer Mieter/Pächter des im Adressfeld (Versicherungsort) bezeichneten Ein-, Zwei-, Mehrfamilienhauses mit _____ Wohneinheiten

Kreditgeber _____ Fertighaus ja nein wenn ja, Hersteller _____

Gebäude denkmalgeschützt ja nein

Für **denkmalgeschützte Gebäude** sind folgende **Zuschläge auf die Versicherungssumme** zu berücksichtigen:

- + 30 %, wenn das gesamte Gebäude,
- + 20 %, wenn das äußere Erscheinungsbild (Fassade, Fenster, Türen, Dach usw.),
- + 5 %, wenn nur die Fassade denkmalgeschützt sind. Unterversicherungsschutz kann nicht gewährt werden!

F. Verbundene Wohngebäudeversicherung (Für Gebäude, die – gemessen an der Wohnfläche – mindestens 50 % zu Wohnzwecken genutzt werden)

Ermittlung der Versicherungssumme 1914 nach/durch System: S, U, Wu.A, Kub. (Erläuterungen siehe Seite 7)

Gebäude	Baujahr	Bauartklasse/ Fertighausgruppe	Neubauwert im Jahr	in EUR	Zeitwert in EUR	Versicherungssumme 1914 in Mark	
<input type="checkbox"/> Wohngebäude	_____	_____	_____	_____	_____	_____	
<input type="checkbox"/> _____ separate Garage(n)	_____	_____	_____	_____	_____	_____	Gesamtpremie Versicherungssumme
<input type="checkbox"/> _____ Nebengebäude	_____	_____	_____	_____	_____	_____	

Zu versichern ist das jeweilige Gebäude einschließlich Grund- und Kellermauern (Erläuterungen siehe Seiten 7-8) gegen Schäden durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge (F) Leitungswasser, Rohrbruch und Frost (Lw) Sturm und Hagel (St) zum gleitenden Neuwert Zeitwert

Gefahrenverhältnisse

- Befinden sich Betriebe im Gebäude? ja nein Wenn ja, Betriebsart/Flächenanteil bis (in %): _____
- Befinden sich Betriebe in der Nachbarschaft (innerhalb 10 m Entfernung)? ja nein Wenn ja, Art, Größe in qm: _____
- Ist im Gebäude ein Schwimmbecken vorhanden? ja nein Wenn ja, Mitversicherung dieser Leitungswasser-Schäden gewünscht? ja nein
- Ist das Gebäude überwiegend – gemessen an der Nutzfläche – ständig bewohnt? ja nein Wenn nein, Grund/Dauer? _____

Tarif Basis Exklusiv Premium

- Für Neubauten: Feuer-Rohbauversicherung
oder
 Bauleistungsversicherung für noch nicht bezugsfertige ausschließlich privat genutzte Wohngebäude im Rahmen des Bauherrenrisikos (inkl. Insolvenzschutz und Feuerversicherung)

Für Umbauten: Feuer-Umbauversicherung

Gebäude bezugsfertig am _____

Versicherungssumme	x	%-Satz	=	Grundprämie	x	Gleitender Neuwertfaktor	=	Prämie	EUR
_____		_____		_____		_____		_____	_____

Einschlüsse:

Einschluss Erweiterte Elementarschadenversicherung* ja nein Zuschlag (%) _____ EUR

Einschluss Allgefahrenversicherung** ja nein

Einschluss Erweiterter Versicherungsschutz für Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlagen** ja nein Zuschlag (%) 0,075 _____ EUR

Einschluss Photovoltaikversicherung** ja nein

– Photovoltaikanlage bis (Nettoprämie) 5 kWp 10 kWp 15 kWp _____ EUR

– Einschluss „Restschuldrisiko bei Totalschaden und bestehenden Kreditvertrag“ gewünscht? (20% Zuschlag auf die Grundprämie) ja nein _____ EUR

weitere Einschlüsse: _____ Zuschlag (%) _____ EUR

Nachlass/Grund: _____ Zuschlag (%) _____ EUR

Gesamtpremie _____ EUR

Zahlungsweise: 1/____-jährlich*** Gesamtnettoprämie _____ EUR Gesetzl. Vers.-Steuer _____ EUR **Endprämie pro Fälligkeit** _____ EUR

* Erläuterungen zum Versicherungsumfang, den Annahmerichtlinien, dem Selbstbehalt und der Wartezeit siehe Seiten 7 und 8 (B., Nr. 5. Erweiterte Elementarschadenversicherung und 6. Erläuterungen zu den Gefahren in der Erweiterten Elementarschadenversicherung).

** Erläuterungen zur Photovoltaikversicherung, Allgefahrenversicherung und zum Erweiterten Versicherungsschutz für Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlagen siehe Seite 8 (B., Nr. 7, Nr. 8 bzw. Nr. 9).

*** Ratenzahlungszuschläge bei unterjähriger Zahlung: 1/2-jährlich 3 %, 1/4-jährlich 5 % und monatlich 10 %

G. Fragen zur Risikobeurteilung Elementar (nur beantworten, wenn die Erweiterte Elementarschadenversicherung beantragt wird)

- War das Versicherungsgrundstück/Versicherungsort in den vergangenen 10 Jahren von folgenden Schäden betroffen?
Überschwemmung – Rückstau – Erdbeben – Erdfall – Erdbeben – Erdrutsch – Schneedruck – Lawinen ja nein
- Befinden sich im Umkreis von 250 m Luftlinie zum Versicherungsgrundstück/Versicherungsort fließende oder stehende Gewässer (See, Fluss, Bach bzw. trockene Flussbette)? ja nein
- Beträgt die Höhe der Kelleroberkante bzw. der Bodenplatte (bei nicht vorhandenem Keller) des Versicherungsortes mindestens 5 m über dem Gewässer bei mittlerem Wasserspiegel? ja nein
- Liegt der Versicherungsort in der Nähe eines Hanges oder in Hanglage und beträgt die durchschnittliche Neigung des Geländes 15 % und mehr? ja nein

H. Vorschäden, Vorversicherungen zur Photovoltaikversicherung

Bevor Sie die Fragen beantworten, lesen Sie bitte das Informationsblatt „Wichtiger Hinweis zur Beantwortung von Fragen des Versicherers im Zusammenhang mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen“.

- Wurde ein Versicherungsvertrag abgelehnt? ja nein
- Vorversicherung Bestehen oder bestanden bereits Vorversicherungen? ja nein
- Vorschäden Sind in den letzten 5 Jahren Schäden aufgetreten? ja nein
- wenn die Vorversicherung bei uns besteht, soll diese hiergegen erlöschen? ja nein
- | Versicherer | Versicherungsnummer | Ablauf | Gekündigt von | Schadenjahr | Schadenursache | Schadenhöhe | | |
|-------------|---------------------|--------|---------------|-------------|----------------|-------------|-----|-----------------------------------------------------------|
| _____ | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ | EUR | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| _____ | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ | EUR | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

I. Angaben zur Photovoltaikanlage (nur beantworten, wenn Photovoltaikversicherung beantragt wird)

Investitionssumme (inkl. aller Bezugs-/Installationskosten, ohne Rabatte) _____ EUR Leistung der Anlage: _____ kWp

- Baujahr der Anlage _____
- | Hersteller | Solarmodule | Hersteller | Wechselrichter |
|------------|-------------|------------|----------------|
| _____ | _____ | _____ | _____ |
| Typ _____ | | Typ _____ | |
- Lieferant/Monteur der PV-Anlage _____

Montage der Photovoltaik-Anlage

- auf einem Schräg- oder Flachdach (fest mit dem Dach verbunden, keine Schwerlastverfahren) ja nein
 - auf einem Gebäude mit „harter“ Dacheindeckung? (keine Eindeckung mit Holz, Ried, Schilf oder Stroh) ja nein
 - auf dem Haupt-, Garagen- oder Nebengebäude? (keine Installation auf z.B. Carports, Vordächern, Gewächshäusern und dgl.) ja nein
 - durch einen Fachbetrieb nach anerkannten Regeln der Technik abgenommen? ja nein
- Die Photovoltaikanlage ist ein Serienmodell mit serienmäßig hergestellten Ersatzteilen? (kein Prototyp/Nullserie) ja nein
- Der Antragssteller ist
- Eigentümer des Gebäudes? ja nein
 - Betreiber und Nutzer der PV-Anlage? ja nein

HINWEIS:

Sollte eine der Risikofragen mit „nein“ beantwortet werden, so kann das Risiko nicht eingeschlossen werden.

J. Angaben zu Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlagen (nur beantworten, wenn der Erweiterte Versicherungsschutz beantragt wird)

Die Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlagen

- sind bei Vertragsabschluss nicht älter als 15 Jahre? ja nein
- werden privat genutzt? (der Antragsteller ist Eigentümer des Gebäudes, sowie Betreiber und Nutzer der Anlage) ja nein
- sind Serienmodelle mit serienmäßig hergestellten Ersatzteilen? (keine Prototypen/Nullserien) ja nein
- wurde durch einen Fachbetrieb nach anerkannten Regeln der Technik abgenommen? (Einhaltung geltender DIN-Vorschriften) ja nein

Weitere Risikofragen zur Solarthermieanlage

Die Solarthermieanlage wurde installiert

- auf einem Schräg- oder Flachdach (Aufdach- keine Wandmontage, Flachdachanlagen sofern diese fest mit dem Dach verbunden sind keine Schwerlastverfahren) ja nein
- auf einem Gebäude mit „harter“ Dacheindeckung? (keine Eindeckung mit Holz, Ried, Schilf oder Stroh) ja nein
- auf dem Haupt-, Garagen- oder Nebengebäude? (keine Installation auf z.B. Carports, Vordächern, Gewächshäusern und dgl.) ja nein

HINWEIS:

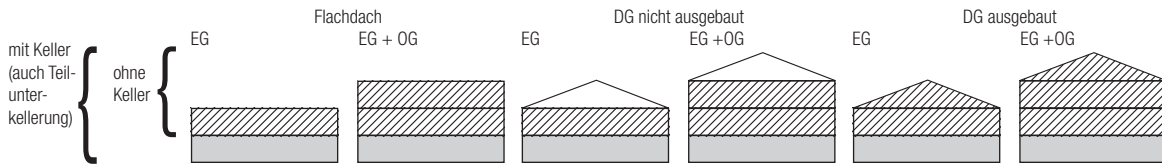
Sollte eine der Risikofragen mit „nein“ beantwortet werden, so kann das Risiko nicht eingeschlossen werden.

K. Ermittlung der Versicherungssumme 1914 Nur für Ein- und Zweifamilienhäuser (System Wu.A)

1. Ermittlung des Gebäudetypes nach Wohnfläche und Ausstattung

Auch für Reihenhäuser, Häuser in Hanglage und mit anderen als den eingezeichneten Dachneigungen.

Gebäudetypen (EG = Erdgeschoss, OG = Obergeschoss, DG = Dachgeschoss)



1.1 Vorhandener Gebäudetyp mit Wert 1914 pro qm Wohnfläche in Mark (M) Anzukreuzen ist der überwiegende Gebäudetyp, wenn das Gebäude nicht eindeutig zuzuordnen ist.

ohne Keller 160 M 160 M 160 M 140 M 140 M 130 M

mit Keller (auch Teilunterkellerung) 190 M 190 M 190 M 165 M 165 M 150 M

2. Ermittlung der Bauausführungen und -ausstattungen

Der für den jeweiligen Gebäudetyp angegebene Wert berücksichtigt folgende übliche Bauausführungen und -ausstattungen: Außenwände mit gefugtem Mauerwerk, Putz, Verkleidung oder Verblendsteinen; Parkett-, Teppich- oder Fliesenböden; Doppelfenster oder Isolierverglasung; Nassräume und Küche gefliest; Bad/Dusche; Zentralheizung und zentrale Warmwasserversorgung.

gehobenerer Bauausführung/-ausstattung	Bauausführung			Innenausbau			Installation		
	Dach	Außenwände	Decken/Wände	Fußböden	Fenster	Türen	Sanitär	Heizung	
Naturschieferdach, Kupferdach	Naturstein, Keramik-, Kunststeinverkleidung, Handstrichklinker	Stuckarbeiten, Edelholzerkleidungen	Natursteinböden, Parkett oder Teppichböden in hochwertiger Qualität	Leichtmetall- oder Holzsprossenfenster	Edelholztüren	hochwertige sanitäre Einrichtungen	Wärmepumpen, Solaranlagen, Fußboden- und Deckenheizung		
2.1 Zuschläge	Wert 1914 pro qm Wohnfläche in Mark (M)	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 6
Wert 1914 pro qm Wohnfläche									

3. Ermittlung der Wohnfläche

Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume einer Wohnung einschließlich Hobbyräume. Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher-/Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden.

3.1 Erdgeschoss _____ qm + Obergeschoss _____ qm + Dachgeschoss _____ qm = _____ qm

3.2 Kellergeschoss, sofern zu Wohn-/Hobbyzwecken ausgebaut (inkl. Schwimmbad im Gebäude) = _____ qm

4. Ermittlung der Versicherungssumme

Nebengebäude, Schwimmbäder, weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile sind im Antrag gesondert zu bewerten.

Wohnfläche gem. Ziff. 3.1 _____ qm x Wert 1914 pro qm Wohnfläche (Ziff. 1 + 2) _____ M = _____

Wohnfläche Keller gem. Ziff. 3.2 _____ qm x Zuschlag für Wohnflächenausbau _____ 15 M = _____

Garagen außerhalb des Wohngebäudes _____ Stück x Wert 1914 pro Garage (mind. 700 M) _____ M = _____

zugänglich Sicherheitszuschlag (z.B. Denkmalschutz) _____

Gesamtbetrag Versicherungssumme 1914 _____

L. Ermittlung der Versicherungssumme 1914 Mehrfamilienhäuser (System Kub.)

nach umbautem Raum für Wohngebäude der Bauartklassen I und II einschließlich Baunebenkosten

Bewertungs-Merkmal	Ausführung und Ausstattung				Bewertungspunkte
	Einfache a	Mittlere b	Gute c	Sehr gute d	
Fassadenausführung	gefugtes Mauerwerk, einfacher, glatter Außenputz, Kiefern-Holzfachwerk mit einfacher, verputzter Ausfachung	Verkleidung mit Asbestzement-, Kunststoffplatten o. ä., einfacher Außenputz mit Anstrich	Verblendmauerwerk, Sichtbeton, besserer Außenputz, wie z.B. Edel-, Rau-, Waschputz, Eichen-Holzfachwerk	Naturstein-, Keramik-, Kunststeinverkleidung, Handstrich-Klinker	8
Dachausführung	einfaches Pult-, Sattel-, Walmdach (ohne Dachaufbauten), Pappe-, Asbestzement-, Ziegeleindeckung	Pult-, Sattel-, Walmdach mit Dachaufbauten, Ziegeleindeckung	wie vor, jedoch mit Dachterrassen, Flachdach mit Wärmedämmung, Lichtkuppeln	Naturschieferdach, Reetdächer	2
Decken, Wände	einfacher Putz, Leimfarben oder Binderanstrich	Filzputz, einfache Tapeten, teilweise Fliesen	Filzputz mit teilweise Stuckarbeiten, gute Tapeten, Fliesen in reichem Ausmaß	Stuckarbeiten, Vertäfelungen, Akustikdecken, hochwertige Tapeten und Fliesen	3
Fußböden	Holzdielen Steinholz- oder ähnliche Böden	Linoleum und PVC-Böden	PVC-Böden besserer Qualität, Teppichböden, einfacher Qualität, Mosaikparkett	Parkett- oder Teppichböden in besserer Qualität, Natursteinböden	3
Fenster	Einfache Holzfenster, einfache Verglasung	Einfache Holzfenster mit besseren Beschlägen, Einfach-Verglasung	Verbunddoppelfenster (Holz) mit einfacher Verglasung, Rollläden	Stahl-, Leichtmetall-, Kunststoff Fenster, Fenster mit Isolierverglasung	3
Türen	Holztüren mit einfachen Beschlägen	Holz-/Kunststofftüren mit besseren Beschlägen	Schleiflacktüren, einfache Naturholztüren	Edelholztüren	3
Elektroinstallation	je Raum 1 Brennstelle, 1 Steckdose	1 Brennstelle, 3 Steckdosen i. M. je Raum	mehrere Brennstellen, 4 Steckdosen i. M. je Raum	mehrere Brennstellen, 5 Steckdosen i. M. je Raum, indirekte Beleuchtung	4
Sanitärinstallation	einfache sanitäre Einrichtung ohne Bad/Dusche	normale sanitäre Einrichtung mit Bad/Dusche	wie vor, jedoch in besserer Ausführung, zusätzlich getrenntes WC, einfache Einbauküchen	wie vor, jedoch in bester Ausführung, Einbauküchen in bester Qualität	4
Heizung	Einzelöfen	Zentralheizung mit festen Brennstoffen und einfacher Regelung, Elektrospeicherheizung	Zentralheizung und zentrale Warmwasserversorgung mit flüssigen Brennstoffen oder Gas- oder Fernheizung, Thermostatregelung	wie vor, mit aufwendiger Regelung (Außenthermostat), Wärmepumpen, Solaranlagen, Klimaanlage, Fußboden- und Deckenheizung	4

m³ umbauter Raum _____ x m³-Wert _____ = _____ (Versicherungssumme 1914) Summe _____

zugänglich 10 % Sicherheitszuschlag + _____

sonstiger Zuschlag (z.B. Denkmalschutz) + _____

m³-Wert 1914 = _____

Ich bin damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz schon vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Durch meine Unterschrift gebe ich die vorgenannten Vertragserklärungen ab.

Ich bestätige als Vermittler, dass außer den hier gemachten Angaben mir gegenüber weder mündlich noch schriftlich weitere Erklärungen abgegeben wurden.

Vermittlernummer (eigene bzw. Ihres Pools)

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers
(bei Minderjährigen Mitunterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Eigene IHK Registrierungsnummer

Dieser Antrag umfasst 8 Seiten. Diese habe ich zur Kenntnis genommen – insbesondere „Wichtige Erklärungen und Hinweise“. Ferner habe ich/haben wir das Informationsblatt „Wichtiger Hinweis zur Beantwortung von Fragen des Versicherers im Zusammenhang mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen“ gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum und Unterschrift des Vermittlers
(zwingend erforderlich)

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers (Versicherungsnehmer)

INTER Allgemeine Versicherung AG · Direktion · Erzbergerstraße 9-15 · 68165 Mannheim; Vorstand: Dr. Michael Solf (Sprecher), Dr. Sven Koryciorz, Michael Schillinger, Roberto Svenda; Aufsichtsratsvorsitzender: Peter Thomas; Sitz: Mannheim; Handelsregister-Nr. HRB 3181 beim Amtsgericht Mannheim



112000

Wichtige Erklärungen und Hinweise

A: Allgemeine Hinweise und Verbraucherinformationen

1. Für die Versicherungen gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen – Graurheindorfer Straße 108 · 53117 Bonn.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Sie müssten die Beschwerde innerhalb von acht Wochen einreichen. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080 632, 10006 Berlin

Tele.: 01804 224424, Fax: 01804 224425

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

3. Nebenabreden mit dem Vermittler sind ungültig. Der Vermittler ist nicht berechtigt, über die Bedeutung oder Erheblichkeit der in diesem Antrag gestellten Fragen verbindliche Erklärungen namens des Versicherers abzugeben. Für die Richtigkeit der Angaben bin ich auch dann verantwortlich, wenn ein Dritter, z. B. der Vermittler, den Antrag niederschreibt.

4. Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages werden nicht erhoben. Die Vermittler der INTER Versicherungsgruppe sind nicht berechtigt, Prämien zu kassieren.

5. Vertragsgrundlagen

5.1 Verbundene Wohngebäudeversicherung

- Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2008)
- Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 2008), sofern Erweiterte Elementarschadenversicherung beantragt
- Klauseln:
 - 0202, sofern Versorgungswerkrabatt
 - 0203, sofern Neubaurabatt
 - 0300, sofern Feuer-Rohbauversicherung
 - 0301, sofern Feuer-Umbauversicherung
 - 5000, sofern Basis Wohngebäudeversicherung
 - 5010, sofern Exklusiv Wohngebäudeversicherung
 - 5020, sofern Premium Wohngebäudeversicherung
 - 5020 (§ 25), sofern Allgafehrensversicherung
 - 7160, sofern Mitversicherung Überspannung
 - 7161, sofern Einschluss von Nutzwärmeschäden
 - 7260, sofern Mitversicherung Weitere Zuleitungsrohre auf dem Grundstück
 - 7261, sofern Mitversicherung Weitere Zuleitungsrohre außerhalb des Grundstücks
 - 7361, sofern Mitversicherung Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte
 - 7761, sofern Selbstbehalt
 - 8010, sofern Basis Bauleistungsversicherung
 - 8011, sofern Exklusiv Bauleistungsversicherung
 - 8012, sofern Premium Bauleistungsversicherung
 - 8020, sofern Photovoltaikversicherung
 - 8030, sofern Erweiterter Versicherungsschutz für Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlagen

beantragt

– 7862, sofern Vertrag durch Makler vermittelt

5.2 Gebäude-Glasversicherung

- Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2008)
- Klauseln für die Glasversicherung
 - 711, sofern Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge beantragt
 - 732, sofern Mitversicherung Blei-, Messing- oder Eloxalverglasung, Transparentes Glastmosaik beantragt
 - 783, sofern Vertrag durch Makler vermittelt
 - 785, (Wohnungs- und Teileigentum) bei Vertrag mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern
 - 790, sofern Glasversicherung per Einsatz beantragt

6. Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG): Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Versicherer der INTER Versicherungsgruppe, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an ihre Vertreter weitergeben.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir zu dem gesetzlich für die anderen Verbraucherinformationen vorgesehenen Zeitpunkt – auf Wunsch auch sofort – überlassen wird.

7. Vertragsrechtliche Bestimmungen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, nach den bei den einzelnen Sparten aufgeführten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Klauseln sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es gelten die bei Vertragsabschluss gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.

8. Vertragsstatus

Die aufgrund dieses Antrages abgeschlossenen Versicherungen sind rechtlich selbständige und voneinander unabhängige Verträge.

9. Endprämien

Die im Feld „Endprämien“ genannten Prämien basieren auf der gewünschten Zahlungsweise und berücksichtigen Dauernachlässe, Ratenzahlungszuschläge, sämtliche Nebengebühren sowie auch die jeweilig gesetzlich gültige Versicherungsteuer.

10. Vorläufige Deckung

a) Beginn

Der Vertrag über die vorläufige Deckung wird mit entsprechender schriftlicher Erklärung des Versicherers oder einer hierzu bevollmächtigten Person ab dem vereinbarten Zeitpunkt wirksam.

b) Inhalt

Der Vertrag über die vorläufige Deckung richtet sich nach den Vertragsgrundlagen der INTER Allgemeine Versicherung AG, die dem endgültigen Versicherungsvertrag zugrunde liegen sollen. Der Versicherungsnehmer erhält die für die vorläufige Deckung geltenden Versicherungsbedingungen und die Information für Versicherungsnehmer zusammen mit dem Versicherungsschein.

c) Ende

Der Vertrag über die vorläufige Deckung endet mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsschutzes. Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seinen Antrag nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes widerruft oder einen Widerspruch nach § 5 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes erklärt, endet die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs beim Versicherer.

Der Versicherer und der Versicherungsnehmer können den Vertrag über die vorläufige Deckung jederzeit kündigen. Kündigt der Versicherer, wird die Kündigung erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

d) Wegfall des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz aus einer vorläufigen Deckung entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer die Prämie für die vorläufige Deckung oder, falls eine gesonderte Prämie für die vorläufige Deckung nicht erhoben wird, die Prämie für den endgültigen Versicherungsvertrag nicht rechtzeitig gezahlt hat, und er dies zu vertreten hat.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Zugang der Deckungszusage und der Zahlungsaufforderung erfolgt.

e) Prämie

Sofern in diesem Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, steht dem Versicherer als Prämie für die vorläufige Deckung ein der Laufzeit der vorläufigen Deckung entsprechender Teil der Prämie zu, der beim Zustandekommen des endgültigen Versicherungsvertrages für diesen zu zahlen wäre.

11. Regressverzicht der Feuerversicherer

Unser Unternehmen ist dem Abkommen der Feuerversicherer über einen Regressverzicht bei übergreifenden Feuerschäden beigetreten. Der Verzicht erfasst Regressforderungen, soweit diese 150.000,- EUR übersteigen, bis zum Betrag von 600.000,- EUR. Auf Regressforderungen unter 150.000,- EUR

verzichten die Abkommensunternehmen nicht, weil Sie sich gegen Regresse in dieser Höhe durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung selbst schützen können.

12. Schweigepflichtentbindung

Ich ermächtige die INTER Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft bei allen Vorversicherern des im Antrag nachgefragten Zeitraumes alle risikorelevanten Daten, insbesondere die Anzahl und Höhe der Vorschäden, nachzuprüfen.

B: Erläuterungen zum Versicherungsumfang der Wohngebäudeversicherung

1. Versicherungsumfang

Versichert sind Gebäude einschließlich Grund- und Kellermauern mit ihren Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließender Terrassen auf dem Versicherungsgrundstück (Abschnitt "A" § 5 Nr. 1 VGB 2008).

Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des Gebäudes dienen (z.B. Gemeinschaftswaschanlagen, Brennstoffvorräte). Als Gebäudezubehör gelten ferner Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück. Es muss in der Versicherungssumme berücksichtigt werden.

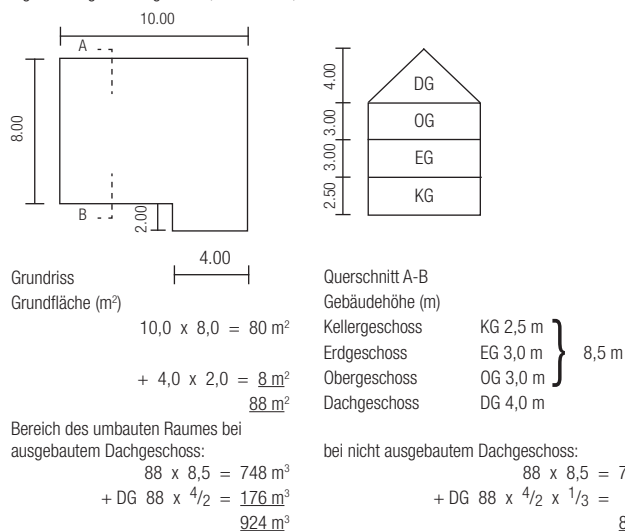
2. Ermittlung der Versicherungssumme

Zur Ermittlung der Versicherungssumme 1914 stehen folgende Systeme zur Verfügung:

- System S:** Schätzung durch einen anerkannten Bausachverständigen
- System U:** Umrechnung des vom Antragsteller angegebenen Gebäude-Neubauwertes
- System Wu.A:** Berechnung nach Wohnfläche und Ausstattung (für Ein- und Zweifamilienhäuser)
- System Kub.:** Berechnung nach Kubikmeter umbautem Raum (nicht für Ein- und Zweifamilienhäuser)

Beispiel zur Errechnung des umbauten Raumes nach System Kub.

2-geschossiges Wohngebäude, unterkellert, mit Satteldach



3. Gleitende Neuwertversicherung

Wird bei Gleitender Neuwertversicherung die Versicherungssumme 1914 nach einer der Systeme S, Wu.A oder Kub. ermittelt, so wird auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet, falls der Antragsteller alle Fragen richtig und vollständig beantwortet hat und falls die sonstigen Voraussetzungen gemäß Abschnitt "A" § 11 VGB 2008 vorliegen.

Auf den Einwand einer Unterversicherung verzichtet der Versicherer nicht bei einer Wertermittlung nach System U oder bei denkmalgeschützten Gebäuden.

4. Entschädigungsgrenzen/Zusätzliche Einschlüsse

– Erweiterungen müssen ausdrücklich beantragt werden –

4.1 Entschädigungsgrenzen in der Feuer-, Leitungswasser-, Sturm-/Hagel- und Erweiterten Elementarschadenversicherung

Aufräum- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten 5% der Versicherungssumme*
Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen 5% der Versicherungssumme*

* In der Gleitenden Neuwertversicherung multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (Abschnitt "A" § 12 Nr. 2b) VGB 2008).

4.2 Sondertarif für Mitglieder im Versorgungswerk (Klausel 0202)

Die Berechtigung für den Versorgungswerkabbatt entfällt bei Beendigung der Mitgliedschaft im Versorgungswerk der INTER Versicherungsgruppe ab der auf den Zeitpunkt des Endes der Versorgungswerkmitgliedschaft folgenden Hauptfälligkeit.

4.3 Neubaurabatt für reine Neubauten, nicht älter als 5 Jahre (Klausel 0203)

Der Neubaurabatt entfällt mit Beginn des Versicherungsjahres, in dem das Gebäude 10 Jahre alt wird.

4.4 Ist für einen noch nicht fertiggestellten Neubau eine prämienfreie Feuer-Rohbauversicherung bzw. eine Bauleistungsversicherung vereinbart, gilt Folgendes:

Feuer-Rohbauversicherung (Klausel 0300)

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe sind gegen Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung während der Zeit des Rohbaus, bis zur bezugsfertigen Herstellung, versichert (bei 3-jähriger Vertragsdauer bis zu 6 Monaten prämienfrei).
2. Die bezugsfertige Herstellung der/des Gebäude/s sowie eine Verlängerung der Feuer-Rohbauversicherung (gegen Prämie) ist der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.
3. Wird das Gebäude nach bezugsfertiger Herstellung nicht unmittelbar bezogen bzw. nicht unmittelbar überwiegend ständig bewohnt, so ist der Versicherer über diesen gefahrerhöhenden Umstand unverzüglich schriftlich zu informieren.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine seiner Verpflichtungen nach Nr. 2 und 3, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 und § 9 Nr. 3 und Nr. 5 VGB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung oder Vertragsänderung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

5. Die Leitungswasser-, Sturm- und Erweiterte Elementarschadenversicherung – sofern beantragt – tritt erst in Kraft, wenn das Gebäude vollständig gedeckt, allseitig geschlossen und bezugsfertig ist. Hierzu wird auch auf Abschnitt "A" § 3 Nr. 4 b) und § 4 Nr. 4 b) VGB 2008 und § 10 a) BEW 2008 verwiesen.

6. Die Vertragslaufzeit verlängert sich um den Zeitraum der Feuer-Rohbauversicherung.

7. Die Erstprämie wird ab Bezugsfertigkeit der/des Gebäude/s fällig.

Bauleistungsversicherung

(Basis Klausel 8010, Exklusiv Klausel 8011, Premium Klausel 8012)

Die Bauleistungsversicherung kann nur für das Interesse des Versicherungsnehmers als Bauherr (nicht versicherbar ist das Risiko der beauftragten Bauunternehmer oder Bauhandwerker) eines ausschließlich privat genutzten, noch nicht bezugsfertigen ausschließlich privat genutzten Wohngebäudes einschließlich dazugehöriger Garage/n (Wohngebäude-Neubauten) abgeschlossen werden und tritt an die Stelle der prämienfreien Feuer-Rohbauversicherung.

Voraussetzung für die Zeichnung der Bauleistungsversicherung ist eine Mindestabsicherung des bezugsfertigen Gebäudes durch die Versicherung der Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel und eine Vertragsdauer von 3 Jahren.

Nicht annahmefähig sind:

- nicht ausschließlich privat genutzte Gebäude,
- Wohngebäude-Umbauten.

Die Deckungsvariante der Bauleistungsversicherung (Basis, Exklusiv, Premium) ist nicht wählbar und richtet sich nach der beantragten Grunddeckung (Tariflinie der Wohngebäudeversicherung).

Schäden durch außergewöhnliches Hochwasser (Schäden durch Gewässer und/oder Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird) sind nur versichert, sofern die Erweiterte Elementarschadenversicherung für das bezugsfertige Gebäude beantragt wurde.

Je Versicherungsfall gilt ein **Selbstbehalt in Höhe 500 EUR (Basis), 300 EUR (Exklusiv) bzw. von 150 EUR (Premium).**

Eigenleistungen sind mitversichert bis 10 % (Basis), 20 % (Exklusiv) bzw. bis 30 % (Premium). Übersteigen die Bauleistungen, die der Versicherungsnehmer selbst erstellt, diesen Anteil, so sind darüber hinausgehende Schäden an Bauleistungen nur durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretende Umstände, versichert.

4.5 Ist für einen noch nicht fertiggestellten Umbau (Gebäude in Renovierung) eine prämienfreie Feuer-Umbauversicherung vereinbart, gilt Folgendes:

Feuer-Umbauversicherung (Klausel 0301)

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe sind gegen Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung während der Zeit der Umbaumaßnahme bzw. Renovierung, bis zur bezugsfertigen Herstellung versichert (bei 3-jähriger Vertragsdauer bis zu 6 Monaten prämienfrei).
2. Der Versicherungswert ist bis zur bezugsfertigen Herstellung der/des Gebäude/s der Zeitwert (Abschnitt "A" § 10 Nr. 1 c) und § 13 Nr. 2 VGB 2008).
3. Die Haftung des Versicherers ist auf den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt. Die Höchstentschädigungsgrenze bildet die Versicherungssumme.
4. Während des Zeitraums des Umbaus/der Renovierung gelten die zusätzlichen Einschlüsse der Deckungskonzepte nicht.
5. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 10 %, mindestens 1.000 EUR je Versicherungsfall als vereinbart.
6. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die zum Umbau/Renovierung anstehenden Gebäude länger als 3 Monate nicht bewohnt sind und somit leer stehen, ohne dass mit den Umbau-/Renovierungsmaßnahmen begonnen wurde.
7. Die bezugsfertige Herstellung der/des Gebäude/s sowie eine Verlängerung der Feuer-Umbauversicherung (gegen Prämie) ist der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.
8. Wird das Gebäude nach bezugsfertiger Herstellung nicht unmittelbar bezogen bzw. nicht unmittelbar überwiegend ständig bewohnt, so ist der Versicherer über diesen gefahrerhöhenden Umstand unverzüglich schriftlich zu informieren.
9. Verletzt der Versicherungsnehmer eine seiner Verpflichtungen nach Nr. 7 und 8, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 und § 9 Nr. 3 und Nr. 5 VGB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung oder Vertragsänderung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
10. Die Leitungswasser-, Sturm- und Erweiterte Elementarschadenversicherung – sofern beantragt – tritt erst in Kraft, wenn das Gebäude wieder vollständig gedeckt, allseitig geschlossen und bezugsfertig ist. Hierzu wird auch auf Abschnitt "A" § 3 Nr. 4 b) und § 4 Nr. 4 b) VGB 2008 und § 10 a) BEW 2008 verwiesen.

11. Die Vertragslaufzeit verlängert sich um den Zeitraum der Feuer-Umbauversicherung.

12. Die Erstprämie wird ab Bezugsfertigkeit der/des Gebäude/s fällig.

5. Erweiterte Elementarschadenversicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch a) Überschwemmung, b) Rückstau, c) Erdbeben, d) Erdfall, e) Erdbeben, f) Schneedruck, g) Lawinen und h) Vulkanausbruch zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Je Versicherungsfall gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 10% mindestens 350 EUR, max. 4.500 EUR.

Die Erweiterte Elementarschadenversicherung kann nur in Kombination mit den Gefahren Leitungswasser und Sturm/Hagel zum gleitenden Neuwert abgeschlossen werden.

Kein Versicherungsschutz wird geboten für

- nicht ständig bewohnte Gebäude (z.B. Ferien- und Wochenendhäuser),
- Gebäude der Bauartklassen III, IV, V und Fertighausgruppe 3,
- Gebäude, die in der Nähe eines Hanges oder in Hanglage liegen, wenn die durchschnittliche Neigung des Geländes 15 % und mehr beträgt,
- Gebäude, die zum Zeitwert versichert werden,
- Gebäude in exponierter Lage,
- Gebäude, die in den letzten 10 Jahren von einem Elementarschaden betroffen waren,
- Gebäude in folgenden Postleitzahlbereichen:

50170-50171	52399-52441	72336	72555	79400
50189	52457-52499	72379-72393	72585	79415
52062	52531	72406-72475	72654	79539-79639
52066-52072	71093	72479-72501	72657	79689
52078-52146	71111	72510-72513	72667	88515
52222-52382	71155	72517-72519	72760-72810	
52388-52393	72070-72149	72531	72818-72829	

6. Erläuterungen zu den Gefahren in der Erweiterten Elementarschadenversicherung

A: Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- b) Witterungsniederschläge,
- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).

Nicht versichert sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch

- a) Sturmflut;
- b) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen.

B: Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

C: Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

D: Erdfall

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen. Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

E: Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

F: Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

G: Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

H: Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

Wichtiger Hinweis zu den Besonderen Obliegenheiten

a) Wohngebäudeversicherung (VGB 2008)

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer

- aa) bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und
- bb) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VGB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

7. Allgefahrenversicherung

Der Einschluss der Allgefahrenversicherung (Zusatzbaustein „All-Gefahren“ gemäß § 25 Klausel 5020) ist nur in der Wohngebäudeversicherung Tarif Premium gegen Mehrprämie möglich, sofern mindestens die Dreifachkombination (Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel) beantragt wird.

Selbstbehalt

– 10 %, mindestens 500 EUR je Versicherungsfall

Höchstschädigung

– 50.000 EUR je Versicherungsfall

8. Erweiterter Versicherungsschutz für Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlagen

Der Einschluss der Erweiterten Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagenversicherung ist nur möglich, sofern mindestens die Dreifachkombination (Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel) beantragt wird.

Selbstbehalt

– 150 EUR je Versicherungsfall

9. Photovoltaikversicherung

Voraussetzung für die Zeichnung der Photovoltaikversicherung ist eine Mindestabsicherung des Gebäudes durch die Versicherung der Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel.

Die Photovoltaikversicherung tritt zur Vermeidung einer Mehrfachversicherung an die Stelle des über die Grunddeckung vereinbarten Deckungseinschlusses (Schäden an Photovoltaikanlagen im Rahmen der vereinbarten Gefahren – siehe Tariflinien Basis, Exklusiv, Premium).

Selbstbehalte je Versicherungsfall

- 150 EUR für Sachschäden und bei Abhandenkommen versicherter Sachen (Elektronikschaden),
- 25 %, mindestens 150 EUR bei Einbruchdiebstahlschäden vor Betriebsfertigkeit.

C: Bauartklassen (BAK)/Fertighausgruppen (FHG)

Bauartklassen (BAK)

Klasse	Außenwände	Dacheindeckung
I	Massiv (Mauerwerk, Beton)	hart (z.B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe)
II	Stahl- oder Holzfachwerk mit Stein- oder Glasfüllung, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus nichtbrennbarem Material (z.B. Profilblech, Asbestzement; kein Kunststoff)	hart (z.B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe)
III	Holz, Holzfachwerk mit Lehmfüllung, Holzkonstruktion mit Verkleidung jeglicher Art, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus Holz oder Kunststoff	hart (z.B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe)
IV	Wie Klasse I oder II	weich (z.B. vollständige oder teilw. Eindeckung mit Holz, Ried, Schilf, Stroh u. ä.)
V	Wie Klasse III	weich (z.B. vollständige oder teilw. Eindeckung mit Holz, Ried, Schilf, Stroh u. ä.)

Anmerkung: Bei Gebäuden gemischter Bauweise gilt die ungünstigere, wenn auf diese ein Anteil von mehr als 25% entfällt.

Fertighausgruppen (FHG)

Gruppe	Außenwände	Dacheindeckung
1	In allen Teilen – einschließlich der tragenden Konstruktion – aus feuerbeständigen Bauteilen (massiv)	hart (z.B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe)
2	Fundament massiv, tragende Konstruktion aus Stahl, Holz, Leichtbauteilen oder dergleichen, Umfassungswände und tragende Konstruktion nach innen und außen mit feuerhemmenden, nichtbrennbaren Baustoffen ummantelt bzw. verkleidet (z.B. Putz, Klinkersteine, Gipsplatten, Asbestzement, Profilblech; kein Kunststoff, nicht Metall, Metallfolien)	hart (z.B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe)
3	Wie Gruppe 2, jedoch ohne feuerhemmende Ummantelung bzw. Verkleidung	hart (z.B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe)

Anmerkung: Bei den Gebäuden, die nicht unter die Gruppe 1 bis 3 fallen, z. B. Gebäude aus Kunststoff, Schaumstoff etc., Gebäude mit einer oder mehreren offenen Seiten oder mit weicher Dachung, Anfrage Direktion

D: Erläuterungen zum Versicherungsumfang der Gebäudeglasversicherung

1. Versicherungsumfang: Pauschalversicherung der mit dem Gebäude fest verbundenen Außen- und Innenscheiben ohne qm-Begrenzung sowie Profilbaugläser, Glasbausteine, Betongläser, Dachverglasungen, Scheiben und Lichtkuppeln aus Kunststoff, ausgenommen Werbeanlagen, Außen- und Innenverglasungen von gewerblich genutzten Räumen sowie die besonders zur Versicherung zu beantragenden Gegenstände (Künstlerisch bearbeitete Glas-Scheiben, -Spiegel und -Platten, Abdeckungen von Sonnenkollektoren) – des gesamten Gebäudes (Form A) oder – soweit sie zu Räumen oder Gebäudeteilen gehören, die dem allgemeinen Gebrauch dienen, z.B. in Treppenhäusern, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräumen, von Windfängen und Wetterschutzvorbauten (Form B). Zusätzlicher Einschluss auf Erstes Risiko: Sonderkosten für Gerüste, Kräne, Beseitigung von Hindernissen sind bis 300,- EUR prämienfrei mitversichert.

2. Prämienberechnung: Die Prämienhöhe der Gebäude-Glasversicherung ist allein aus dem Gebäudebauwert zur Zeit der Antragstellung zu berechnen.

3. Glasversicherung per Einsatz (Klausel 790)

1. Das/die Gebäude ist/sind noch im Neubau/Umbau/Renovierung begriffen. Bis zur bezugsfertigen Herstellung der/des Gebäude/s besteht Versicherungsschutz über die Glasversicherung per Einsatz.
2. Der Versicherungsschutz der Glasversicherung per Einsatz gilt im Rahmen des beantragten Versicherungsumfangs für 6 Monate prämienfrei.
3. Die bezugsfertige Herstellung der/des Gebäude/s sowie eine Verlängerung der Glasversicherung per Einsatz (gegen Prämie) ist der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.
4. Wird das Gebäude nach bezugsfertiger Herstellung nicht unmittelbar bezogen bzw. nicht unmittelbar überwiegend ständig bewohnt oder genutzt, so ist der Versicherer über diesen gefahrerhöhenden Umstand unverzüglich schriftlich zu informieren.
5. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die zum Umbau/Renovierung anstehenden Gebäude länger als 3 Monate nicht bewohnt bzw. nicht unmittelbar überwiegend ständig genutzt sind und somit leerstehen, ohne dass mit den weiteren Umbau-/Renovierungsmaßnahmen begonnen wurde.
6. Die Glasversicherung per Einsatz tritt erst in Kraft, wenn die Scheibe/n fertig und fehlerfrei eingesetzt bzw. – sofern beantragt – die Werbeanlage/n fertig und fehlerfrei montiert ist/sind.
7. Die Verglasung/Montage erfolgt voraussichtlich zum beantragten Versicherungsbeginn. Der Antragsteller benachrichtigt den Versicherer sofort, wenn sich der Versicherungsbeginn verschiebt, da die Scheibe/n zu einem späteren Datum eingesetzt bzw. die Werbeanlagen zu einem späteren Datum montiert werden.
8. Verletzt der Versicherungsnehmer eine seiner vorbezeichneten Verpflichtungen, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 und § 9 Nr. 3 und Nr. 5 AGIB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung oder Vertragsänderung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
9. Die Vertragslaufzeit verlängert sich um den Zeitraum der Glasversicherung per Einsatz.
10. Die Erstprämie wird ab Bezugsfertigkeit der/des Gebäude/s fällig.

Wichtiger Hinweis zur Beantwortung von Fragen des Versicherers im Zusammenhang mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

um über die Annahme Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags entscheiden oder ein verbindliches Angebot für den von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz abgeben zu können, müssen wir das individuelle Risiko einschätzen. Zu diesem Zweck stellen wir Ihnen Fragen in Textform, die Sie bitte genau lesen und beantworten. Falsche oder unvollständige Angaben können den Bestand Ihres Vertrages und Ihren Versicherungsschutz gefährden.

Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht und die Rechtsfolgen, die im Falle der Verletzung dieser Pflicht eintreten können, sind in §§ 19 – 22 des Versicherungsvertragsgesetzes geregelt. Bitte lesen Sie auch den unten abgedruckten Gesetzestext.

1. Welche vorvertragliche Anzeigepflicht besteht?

Sie erfüllen Ihre Anzeigepflicht, wenn Sie die gestellten Fragen vollständig und richtig beantworten. In Ihren Antworten müssen Sie angeben, was Ihnen – und wenn ein Vertreter für Sie handelt, auch diesem – und den zu versichernden Personen bekannt ist. Benötigen wir aufgrund Ihrer Angaben weitere Auskünfte, können wir Nachfragen an Sie richten. Wir können Sie auch bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages danach fragen, ob zwischenzeitlich Risikoveränderungen eingetreten sind.

2. Welche Rechtsfolgen können eintreten, wenn die Anzeigepflicht verletzt wird?

Die Rechtsfolgen richten sich danach, ob die Anzeigepflicht unverschuldet oder schuldhaft verletzt wurde und welcher Grad des Verschuldens vorliegt. Machen Sie geltend, die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt zu haben, müssen Sie einen nur geringeren Verschuldensgrad oder fehlendes Verschulden nachweisen.

a) Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Anzeigepflichtverletzung können wir vom Vertrag zurücktreten. Versicherungsschutz besteht dann nicht, es sei denn die Anzeigepflichtverletzung ist weder für den Eintritt noch die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung ursächlich. Die Prämie gebührt uns bis zum Zugang der Rücktrittserklärung. Bei einer Lebensversicherung haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufwertes.

b) Kündigung

Bei einfach fahrlässiger oder unverschuldeter Anzeigepflichtverletzung sind wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zur Kündigung des Vertrages berechtigt. In der Krankenversicherung ist bei unverschuldeter Anzeigepflichtverletzung keine Kündigung möglich. Bei einer Lebensversicherung wandelt sich der Versicherungsvertrag in eine prämienfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

c) Vertragsänderung

Der Rücktritt wegen grob fahrlässiger Anzeigepflichtverletzung und die Kündigung wegen fahrlässiger oder unverschuldeter Anzeigepflichtverletzung sind ausgeschlossen, wenn wir bei Kenntnis von dem nicht angezeigten Umstand den Versicherungsvertrag zu anderen Bedingungen (z. B. mit Risikoausschluss oder gegen Prämienzuschlag) geschlossen hätten. Wir können verlangen, dass der Vertrag mit Wirkung ab Vertragsschluss entsprechend angepasst wird, im Fall der unverschuldeten Anzeigepflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode. Der Versicherungsschutz und der Prämienanspruch richten sich dann rückwirkend zu den genannten Zeitpunkten nach dem geänderten Vertragsinhalt. Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen. In der Krankenversicherung ist bei unverschuldeter Anzeigepflichtverletzung keine Vertragsanpassung möglich.

d) Anfechtung

Bei arglistiger Täuschung sind wir zur Anfechtung des Versicherungsvertrags berechtigt, mit der Folge, dass dieser von Anfang an nichtig ist. Es besteht zu keinem Zeitpunkt Versicherungsschutz, eventuell erbrachte Versicherungsleistungen sind zurückzugewähren und die Prämie gebührt uns bis zum Zugang der Anfechtungserklärung.

3. Wann können wir keine Rechte wegen einer Anzeigepflichtverletzung geltend machen?

Wir können unsere Rechte nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Anzeigepflichtverletzung durch schriftliche Erklärung ausüben, bei Arglistanfechtung formfrei innerhalb eines Jahres. Wir müssen – außer bei Arglistanfechtung – alle Umstände innerhalb der Monatsfrist angeben, auf die wir unsere Rechtsausübung stützen. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren (bei Krankenversicherungen: 3 Jahre) nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben. War uns die Anzeigepflichtverletzung oder der nicht angezeigte Umstand bei Vertragsschluss bekannt, können wir keine Rechte wegen Anzeigepflichtverletzung ausüben.

4. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung, der Arglistanfechtung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz: §§ 19 – 22

§ 19 Anzeigepflicht

(1) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

(3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

(6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 20 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4 und des § 21 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 Ausübung der Rechte des Versicherers

(1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(2) Im Fall eines Rücktritts nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

§ 22 Arglistige Täuschung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.